



Brüssel, den 14. August 2017  
(OR. en)

11667/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2017/0189 (COD)

---

---

JUSTCIV 189  
CODEC 1312

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 422 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Ersetzung des Anhangs A der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 422 final.

---

Anl.: COM(2017) 422 final



Brüssel, den 9.8.2017  
COM(2017) 422 final

2017/0189 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**zur Ersetzung des Anhangs A der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) ist am 26. Juni 2015 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt ab dem 26. Juni 2017, mit Ausnahme des das System der Vernetzung der nationalen Insolvenzregister betreffenden Teils, der ab dem 26. Juni 2019 gilt.

In Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung aufgeführt.

Im Januar 2017 teilte die Republik Kroatien der Kommission die jüngsten Änderungen in ihrem innerstaatlichen Insolvenzrecht mit, durch die neue Arten von Insolvenzverfahren eingeführt wurden, nämlich ein Vorinsolvenzverfahren und ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Gleichzeitig beantragte die Republik Kroatien eine entsprechende Änderung der Liste in Anhang A der Verordnung. Nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Nummer 4 und Erwägungsgrund 9 der Verordnung gelten nationale Verfahren nur dann als „Insolvenzverfahren“ im Sinne der Verordnung, wenn sie in Anhang A aufgeführt sind. Erwägungsgrund 9 der Verordnung bestätigt dies: „Diese Verordnung sollte für alle Insolvenzverfahren gelten, die die in ihr festgelegten Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person, einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt. Diese Insolvenzverfahren sind erschöpfend in Anhang A aufgeführt. ... Nationale Insolvenzverfahren, die nicht in Anhang A aufgeführt sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“

Die Kommission hat den Antrag der Republik Kroatien sorgfältig daraufhin geprüft, ob die Mitteilung den Anforderungen der Verordnung genügt.

Die Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verordnung (EU) 2015/848 ist eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren. Mit der Verordnung (EU) 2015/848 werden die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates und ihre nachfolgenden Änderungen aufgehoben. Die genannte Verordnung ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auf EU-Ebene.

Sollen grenzüberschreitende Insolvenzen von Schuldern mit Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in einem Mitgliedstaat effizient behandelt werden, so muss der Anwendungsbereich der Neufassung der Verordnung – ähnlich dem derzeit geltenden Instrument – den aktuellen Stand der innerstaatlichen Insolvenzgesetze widerspiegeln. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Neufassung der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Anwendung den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Insolvenzverfahren angepasst ist.

---

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung spielt eine wichtige unterstützende Rolle für die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit.

## 2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Verordnung (EU) 2015/848 fällt in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union. Die Verordnung (EU) 2015/848 sieht eine umfassende Regelung vor, die auf die in Anhang A aufgeführten grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren unmittelbar anwendbar ist.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll dieser Anhang jedoch lediglich geändert werden, um den Inhalt der Mitteilung des Mitgliedstaats genau wiederzugeben und den Anhang, der die Liste der nationalen Verfahren in diesem Bereich enthält, anzupassen. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die in der Verordnung selbst festgelegten Verpflichtungen und Vorschriften.

Soweit die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung unverändert bleiben, wirken sich Änderungen an Anhang A der Verordnung nicht auf die materiellrechtliche Regelung aus und können nur vom Unionsgesetzgeber vorgenommen werden, nicht aber von den Mitgliedstaaten. Die Änderung des Anhangs A ist folglich ihrem Wesen nach eine ausschließliche Zuständigkeit und unterliegt daher weder der Subsidiaritätsprüfung noch der Ex-ante-Überprüfung nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2, da der Grundsatz der Subsidiarität im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung wird die Liste für die Republik Kroatien in Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 durch eine neue Liste ersetzt, in der die von der Republik Kroatien mitgeteilten Angaben berücksichtigt sind. Da Anhang A fester Bestandteil der Verordnung ist, bedarf es zu seiner Änderung eines Rechtsakts, mit dem die Verordnung geändert wird.

Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Da sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist ihr Inhalt allen Interessierten zugänglich.

- **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wird eine Verordnung vorgeschlagen.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Anhang A der Verordnung kann nur durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassende Verordnung geändert werden, die sich auf die für die ursprüngliche Verordnung geltende Rechtsgrundlage stützt. Eine solche Änderung muss von der Kommission vorgeschlagen werden.

Die Republik Kroatien hat der Kommission Änderungen zur Liste in Anhang A mitgeteilt. Die Kommission hat daher keine andere Möglichkeit, als Änderungen zum Anhang der Verordnung vorzuschlagen, soweit diese Änderungen den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Die geplanten Änderungen sind rein technischer Natur. Sie enthalten keine inhaltliche Änderung der Verordnung. Für solche Initiativen ist im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung erforderlich.

Nach dem Antrag der Republik Kroatien, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, blieb der Kommission zudem nach Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine andere Wahl, als diesem Antrag stattzugeben, soweit er den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügt. Die Vorarbeiten zu diesem Vorschlag erforderten keinerlei Fachwissen.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zur Ersetzung des Anhangs A der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Insolvenzverfahren aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt.
- (2) Am 3. Januar 2017 teilte die Republik Kroatien der Kommission die jüngsten Änderungen in ihrem innerstaatlichen Insolvenzrecht mit, durch die neue Arten von Insolvenzverfahren eingeführt wurden. Diese neuen Insolvenzverfahren entsprechen der Bestimmung des Begriffs „Insolvenzverfahren“ nach der Verordnung (EU) 2015/848.
- (3) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten]/[beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist].
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

(5) Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*